

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 19 (1957)
Heft: 3

Artikel: Der Traktor in der Buchhaltung
Autor: Hugentobler, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Traktor in der Buchhaltung

Vorwort der Redaktion: Wie dem in der Nummer 1/57 erschienenen Bericht über die 30. Delegiertenversammlung zu entnehmen war, beanstandete Hr. A. Siegrist, Meggen, dass die Steuerbehörden auf Empfehlung des Schweiz. Bauernsekretariates auf landw. Traktoren und motorisierten Landmaschinen nur einen Amortisationssatz von 15% zulassen. Nachstehend veröffentlichen wir nunmehr die Stellungnahme eines Mitarbeiters der Abteilung für Rentabilitätshebungen des Schweiz. Bauernsekretariates. Für diese Stellungnahme danken wir bestens. Wir glauben gut zu tun, diesen Ausführungen eine Kostenberechnung anzuschliessen.

Die Bedeutung der Traktorhaltung in der schweizerischen Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahren ganz gewaltig zugenommen. Zählte man vor dem letzten Weltkrieg 1939 8207 Stück, so befanden sich 1955 bereits 29'709 Traktoren im Dienste der Landwirtschaft. Durch die Anschaffung eines Traktors hofft der Landwirt nicht nur das Zugkraftproblem auf seinem Betriebe in einem günstigen Sinne zu beeinflussen, sondern er muss sich gleichzeitig auch bewusst sein, dass es sich hierbei um eine sehr kostspielige Angelegenheit handelt. In Würdigung dieses Umstandes wird wohl jeder Traktorbesitzer gut tun, wenn er, sofern er keine eigentliche Betriebsbuchhaltung führt, sich über die Traktorhaltung trotzdem einige buchhalterische Notizen anlegt. Diese werden ihn zum Nachdenken anregen und ihn von einem unrationellen Einsatz des Traktors abhalten.

Der Einsatz des Traktors verursacht einerseits feste Kosten und andererseits variable Kosten. Bei den festen Kosten handelt es sich um Aufwendungen, die sich bereits vor der Inbetriebnahme des Traktors ergeben. Diese umfassen:

- die Amortisation,
- den Zins,
- die Gebäudemiete,
- die Versicherung, Steuern und sonstige Gebühren.

Währenddem der Zins (4% von $\frac{2}{3}$ des Anschaffungswertes) mehr als eine rechnerische Grösse anzusehen ist, die Gebäudemiete, die Versicherung, Steuern und Gebühren auch wenig Anlass zur Diskussion bieten, verhält es sich mit der Amortisation etwas anders.

Hier schalten sich nämlich die Steuerbehörden ein und legen allgemein verbindliche Höchstansätze fest. In einem diesbezüglichen Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung wird festgehalten, dass auf Traktoren als geschäftsmässig begründete Abschreibungsansätze zugelassen werden:

- in Handels-, Industrie- und Gewerbebetrieben 30% bezogen auf den Buchwert,
- in buchführenden Landwirtschaftsbetrieben 15% bezogen auf den Buchwert.

In beiden Fällen reduzieren sich diese Ansätze um die Hälfte, falls der Anschaffungswert zum Ausgangspunkt genommen wird.

Auf den ersten Blick will einem scheinen, dass hier eine unterschiedliche Behandlung in der Abschreibungspraxis bestehe, die zu einer ungerechten steuertechnischen Erfassung des Einkommens führe. Zur Klärung dieses Punktes lässt sich folgendes anführen:

Einmal ist festzuhalten, dass die Betriebsstundenzahl der in Handel, Industrie und Gewerbe eingesetzten Traktoren bedeutend höher ist, als jene der in der Landwirtschaft arbeitenden Traktoren. Daraus folgt, dass der Abnutzungsgrad, der in der Abschreibung zum Ausdruck kommt, bei den Traktoren der ersten Kategorie von Betrieben wesentlich über jenem der Landwirtschaftstraktoren liegt. Durchschnittlich wird die Betriebsstundenzahl der Landwirtschaftstraktoren zwischen 400 bis 800 je Jahr betragen. Im Handel, in der Industrie und im Gewerbe ist dagegen mit der 2- bis 3-fachen Betriebsstundenzahl zu rechnen.

Weiter ist zu beachten, dass die Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe von Gesetzes wegen buchführungspflichtig sind, während diese Bestimmung auf die Landwirtschaftsbetriebe keine Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass Traktoren, in Handel und Industrie eingesetzt, in relativ kurzer Zeit, d. h. in 3 bis 4 Jahren bereits als abgeschrieben zu betrachten sind, trotzdem normalerweise ihre Lebensdauer bedeutend länger ist. Die Betriebsrechnung der Handels- und Industriebetriebe weist somit in den ersten 3 Haltejahren eines Traktors sehr hohe Abschreibungsquoten auf, wogegen die darauffolgenden Jahre mit praktisch keinen Traktorabschreibungen belastet werden können. Bei den Landwirtschaftsbetrieben hält sich die jährliche Belastung der Betriebsrechnung durch die Traktoramortisation in einem bescheideneren Rahmen, erstreckt sich dafür aber über etwa 14 Jahre. Langfristig betrachtet, kann von einer Bevorzugung irgendeiner Erwerbsgruppe durch die unterschiedlichen Abschreibungsansätze nicht gesprochen werden.

Zu diesen festen Kosten, bei denen wir die Abschreibungen absichtlich ausführlicher behandelt haben, gesellen sich noch die *v a r i a b l e n K o s t e n*. Als solche sind zu nennen:

der Treibstoffbedarf,
die Reparaturen,
die Schmierung und Wartung.

Variabel ist diese Kostengruppe deshalb, weil ihre Grösse mit der Betriebsstundenzahl im Zusammenhang steht.

Die geldmässige Aufrechnung der verschiedenen Kostenelemente während eines Wirtschaftsjahres ergeben uns die gesamten Jahreskosten des Traktorzuges. Die Reduktion dieser Jahreskosten auf eine Betriebsstunde kann dann als interessantes Schlussergebnis unserer Traktorbuchhaltung angesehen werden.

J. Hugentobler, ing. agr.